

Verfassung

des Staates

HaBeGistan



Erste Auflage / Schwäbisch Gmünd, 24. Juli 2026

Verfassung des Staates HaBeGistan



I. Grundrechte

Artikel 1 – Gleichheit

Alle Menschen sind gleich viel wert und haben die gleichen Rechte.

Artikel 2 – Meinungsfreiheit

Alle Menschen dürfen ihre Meinung frei äußern, solange dadurch die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzt werden.

Artikel 3 – Berufsfreiheit

Jeder Mensch darf seinen Beruf frei wählen.

Artikel 4 – Religionsfreiheit

Jeder Mensch darf frei entscheiden, ob und welche Religion er ausüben möchte.

Artikel 5 – Allgemeine Handlungsfreiheit

Jeder Mensch darf tun, was er möchte, solange er nicht gegen Gesetze verstößt und niemand anderem schadet.

Artikel 6 – Schutz der Person

Der Staat muss dafür sorgen, dass jeder Mensch körperlich und seelisch nicht verletzt wird.

II. Grundprinzipien des Staates

Artikel 7 – Staatsform

Der Staat ist eine präsidentielle Republik.

Artikel 8 – Ziel des Staates

Das Wohl des Menschen muss immer das Ziel von Staat, Politik und Gesetzen sein.

Artikel 9 – Gewaltenteilung

Die Staatsgewalt wird durch Parlament, Regierung und Gerichte ausgeübt.

Artikel 10 – Parlament

Das Parlament beschließt Gesetze und kontrolliert die Regierung.

Artikel 11 – Regierung

Die Regierung führt den Staat und setzt die Gesetze um.

Artikel 12 – Gerichte

Die Gerichte entscheiden unabhängig über Streitfälle und Regelverstöße und achten auf die Einhaltung der Verfassung.



III. Organisation des Staates

a. Staatsorgane

Parlament

Artikel 13 – Aufgaben des Parlaments

Das Parlament beschließt Gesetze und den Haushalt mit absoluter Mehrheit.

Artikel 14 – Gesetzesinitiativen

Das Parlament besitzt das Vorschlagsrecht für neue Regeln und Gesetze.

Artikel 15 – Kontrolle der Regierung

Das Parlament kontrolliert die Regierung und kann mit einer Zweidrittelmehrheit Neuwahlen des/der Präsidenten/in beantragen. Die Gerichte prüfen, ob dafür ein triftiger Grund vorliegt.

Regierung

Artikel 16 – Präsident/in

Der/Die Präsident/in ist Staatsoberhaupt und Regierungschef/in. Der/Die Präsident/in darf an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen, besitzt dort jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 17 – Vetorecht

Der/Die Präsident/in kann gegen vom Parlament beschlossene Gesetze ein Veto einlegen.

Artikel 18 – Einschränkung des Vetorechts

Bei Verfassungsänderungen nach Artikel 64 kann der/die Präsident/in kein Veto einlegen.

Artikel 19 – Zusammensetzung der Regierung

Die Regierung besteht aus dem/der Präsident/in sowie den Ministerinnen und Ministern.

Artikel 20 – Ministerien

Der/Die Präsident/in entscheidet über Zuständigkeit und Bezeichnung der Ministerien. Folgende Ministerien müssen eingerichtet werden und jeweils von unterschiedlichen Personen geleitet werden:

1. Innenministerium
2. Finanzministerium
3. Wirtschaftsministerium

Artikel 21 – Ernennung der Minister/innen

Der/Die Präsident/in ernennt und entlässt die Minister/innen.



Gerichte

Artikel 22 – Aufgaben der Gerichte

Die Gerichte entscheiden über Streitfälle und Regelverstöße.

Artikel 23 – Wahl der Richter/innen

Richter/innen werden von der Regierung vorgeschlagen und vom Parlament gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens in der zweiten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

Artikel 24 – Unabhängigkeit der Richter/innen

Richter/innen sind unabhängig und in ihrer Rechtsprechung nicht an Weisungen gebunden. Sie dürfen keiner weiteren Tätigkeit außerhalb ihres Richteramtes nachgehen.

Artikel 25 – Gerichtsverfahren

Alle Verfahren müssen fair, öffentlich und nachvollziehbar sein.

Artikel 26 – Auslegung der Verfassung

Die Gerichte können die Verfassung bei ihrer Rechtsprechung auslegen.

b. Wahlen, Parlament und Parteien

Parlamentswahl

Artikel 27 – Wahl des Parlaments

Die Abgeordneten des Parlaments werden von den Bürgerinnen und Bürgern des Staates gewählt.

Artikel 28 – Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Artikel 29 – Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Staates.

Artikel 30 – Verhältniswahlrecht

Die Sitze im Parlament werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Parteien verteilt.

Artikel 31 – Größe des Parlaments

Das Parlament besteht aus 25 Sitzen.

Artikel 32 – Fünf-Prozent-Hürde

Um Sitze im Parlament zu erhalten, muss eine Partei mindestens fünf Prozent der gültigen Stimmen erreichen.

Artikel 33 – Parlamentarische Arbeit

Die parlamentarische Arbeit wird durch Lehrkräfte unterstützt. Dabei bleiben insbesondere die schulische Aufsichtspflicht und die geltenden rechtlichen Vorgaben gewahrt.



Artikel 34 – Vorsitz des Parlaments

Das Parlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte, welche/r die Parlamentssitzungen leitet. Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen.

Parteien

Artikel 35 – Parteienfreiheit

Alle Bürgerinnen und Bürger können Parteien gründen und ihnen beitreten.

Artikel 36 – Voraussetzungen für Parteigründungen

(1) Mitglieder

Die Gründungsmitglieder müssen mindestens zwei verschiedenen Altersstufen (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe oder Lehrkräfte) angehören.

(2) Parteiprogramm

Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Parteiprogramm vorweisen, dessen Ziele und Inhalte im Einklang mit der Verfassung sowie dem geltenden Recht und den Regelungen des Staates stehen.

(3) Zulassung

Anträge zur Parteigründung können beim zuständigen Gremium eingereicht werden, das die Erfüllung der Voraussetzungen überprüft.

Artikel 37 – Verfassungswidrige Parteien

Parteien, die gegen die Verfassung verstoßen, werden verboten. Darüber entscheidet das Gericht.

Artikel 38 – Zulassung zur Parlamentswahl

(1) Mitglieder

Um zur Wahl zugelassen zu werden, benötigt eine Partei mindestens halb so viele Mitglieder, wie das Parlament Sitze hat.

(2) Kandidatenlisten

Parteien müssen ihre Kandidierenden für die Parlamentswahl vorab in Form einer Liste aufstellen. Die ersten drei Plätze müssen mit Personen aus mindestens zwei unterschiedlichen Altersstufen (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe oder Lehrkräfte) besetzt sein.



Präsidentenwahl

Artikel 39 – Wahl des/der Präsidenten/in

Der/Die Präsident/in wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Staates gewählt.

Artikel 40 – Zeitpunkt der Wahl und Dauer des Amtes

Die Wahl des/der Präsidenten/in findet vor der Wahl des Parlaments statt. Die Legislaturperiode endet mit der Auflösung des Staates gemäß Artikel 66.

Artikel 41 – Wahlmehrheit

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Artikel 42 – Stichwahl

Erhält keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Artikel 43 – Kandidatur für das Präsidentenamt

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger des Staates ab der 9. Jahrgangsstufe. Jede Partei stellt eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Präsidentenamt auf. Eine Parteimitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Kandidatur. Der/Die gewählte Präsident/in darf sich nicht gleichzeitig zur Wahl als Abgeordnete/r des Parlaments aufstellen lassen.

c. Rechte und Pflichten der Bürger/innen

Artikel 44 – Staatsbürger

Bürgerinnen und Bürger des Staates sind alle Schülerinnen und Schüler des Hans-Baldung-Gymnasiums, alle Lehrkräfte sowie die Verwaltungs- und Unterstützungskräfte der Schule, insbesondere Sekretärinnen, Hausmeister und Schulsozialarbeiter. Alle Staatsbürger besitzen dieselben Rechte und Pflichten. Die schulischen Aufsichtspflichten der Lehrkräfte sowie die hierfür notwendigen Maßnahmen bleiben im Rahmen der rechtlichen Regelungen (Artikel 65) bestehen.

Artikel 45 – Anwesenheitspflicht

Es besteht eine Anwesenheitspflicht. Über deren Umfang entscheidet das Parlament unter Berücksichtigung schulrechtlicher Vorgaben und der Aufsichtspflicht.

Artikel 46 – Arbeits- und Dienstpflicht

Es besteht die Pflicht zur aktiven Teilnahme am Staat. Diese wird entweder durch eine selbst gewählte Arbeit oder durch eine allgemeine Dienstpflicht für das Gemeinwesen erfüllt. Über den Umfang entscheidet das Parlament.

Artikel 47 – Ehen

Ehen zwischen Bürgerinnen und Bürgern dürfen freiwillig geschlossen und wieder geschieden werden.



Artikel 48 – Gesetzestreue

Jeder Mensch ist verpflichtet, die Gesetze und Grundrechte des Staates zu achten. Bei Verstößen können Gerichte Sanktionen verhängen.

Artikel 49 – Steuerpflicht

Es besteht Steuerpflicht. Über Umfang und Höhe der Steuern entscheidet das Parlament.

Artikel 50 – Einreise

Besucher können den Staat vorübergehend besuchen und müssen dazu bei der Einreise ein gültiges Visum erwerben. Über die Einzelheiten sowie die Höhe der Gebühr entscheidet das Parlament. Besucher sind verpflichtet, die Gesetze und Grundrechte des Staates zu achten. Bei Verstößen kann das Visum entzogen werden.

d. Wirtschaftssystem

Artikel 51 – Unternehmensfreiheit

Jede Bürgerin und jeder Bürger darf ein eigenes Unternehmen gründen.

Artikel 52 – Genehmigung von Unternehmen

Für die Gründung eines Unternehmens wird eine staatliche Genehmigung benötigt, die an festgelegte Kriterien geknüpft ist.

Artikel 53 – Unternehmerische Freiheit

Unternehmen entscheiden eigenständig über Preise, Löhne und Produktionsmengen.

Artikel 54 – Mindestlohn

Es gibt einen Mindestlohn. Über dessen Höhe entscheidet das Parlament.

Artikel 55 – Arbeitsbedingungen

Bei jedem Arbeitsplatz muss die maximale Arbeitszeit angegeben werden. Die Unternehmen legen die Arbeitszeiten fest.

Artikel 56 – Unternehmenssteuern

Unternehmen müssen Gewinnsteuern an den Staat zahlen. Über die Höhe entscheidet das Parlament.

Artikel 57 – Steuerhinterziehung

Wer Steuern nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt oder Steuern hinterzieht, kann vom Gericht bestraft werden.

Artikel 58 – Wirtschaftsregister

Alle Unternehmen werden in einem öffentlich einsehbaren Wirtschaftsregister geführt.

Artikel 59 – Einkommensteuer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen Einkommensteuer.



e. Soziale Sicherung

Artikel 60 – Grundsicherung bei Arbeitsunfähigkeit

Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Arbeitsunfähigkeit eine Grundsicherung.

Artikel 61 – Arbeitslosigkeit

Im Falle von Arbeitslosigkeit oder nicht ausreichendem Einkommen zahlt der Staat keine finanzielle Unterstützung.

Artikel 62 – Arbeitsvermittlung

Eine staatliche Agentur für Arbeit bietet Hilfe bei der Arbeitssuche an.

IV. Schlussbestimmungen und Änderung der Verfassung

Artikel 63 – Schutz der Grundrechte

Die Grundrechte nach den Artikeln 1 bis 6 dieser Verfassung dürfen nicht geändert oder abgeschafft werden.

Artikel 64 – Verfassungsänderungen

Die Grundrechte nach den Artikeln 1 bis 6 sowie ihr Schutz nach Artikel 63 dürfen nicht geändert oder abgeschafft werden. Alle übrigen Artikel dieser Verfassung können mit einer Zweidrittelmehrheit des Parlaments geändert werden.

Artikel 65 – Übergeordnetes Recht

Die Hausordnung des Hans-Baldung-Gymnasiums, das Schulrecht des Landes Baden-Württemberg sowie deutsches Recht einschließlich der Grundsätze des Grundgesetzes haben Vorrang vor dieser Verfassung.

Artikel 66 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verfassung tritt mit ihrer feierlichen Ausrufung beim Schulfest des Hans-Baldung-Gymnasiums am 24. Juli 2026 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende der Projektstage „Schule als Staat“ im Schuljahr 2026/2027 und tritt anschließend außer Kraft.



Die Verfassungsversammlung

Konzipiert und formuliert wurde die erste Auflage der Verfassung von der Verfassungsversammlung des Hans-Baldung-Gymnasiums im Schuljahr 2025/2026.

Mitglieder waren die gewählten Vertreter aller Klassen:

5a:	Bruno Friedel	8d:	Ben Hanselmann
5b:	Romy Karremann	9a:	Noah Damm
5c:	Emelie Schaupp	9b:	Hannes Kreis
6a:	Timur Khashimov	9c:	Moritz Krieg
6b:	Maxime Neumann	9d:	Efe Cetinkaya
6c:	Elcin Elmali	10a:	Paul Albrecht
6d:	Jonathan Funk	10b:	Deha Bestepe
7a:	Jonathan Walter	10c:	Levi Karremann
7b:	Martin Klassen	10d:	Lenny Kratochwille
7c:	Abdul Osman	11a:	Vedad Joldic
7d:	Jakob Fischer	11b:	Jonas Fischer
8a:	Berat Yükselen	11c:	Agustin Gutwein
8b:	Ben Strobel	Lehrkräfte:	Alexander Kübler
8c:	Nina Weber		

Leitung und Lektorat durch die Projektleitung von „Schule als Staat“

Dorothee Clerico

Dominik Steinestel